KREIS DÜREN

DER LANDRAT

Umweltamt

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr.413 (Haus B)
Auskunft
Herbert Gormanns
Fon 02421/221066227
Fax 02421/22 1066 990
h.gormanns@kreis-dueren.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin
Servicezeiten
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

REA GmbH Management
Wernersstraße 23

52351 Düren

Durchschrift

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		66/2- 665101-01134.3	20.10.2026

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderung von 2 Windenergieanlagen in Nideggen Gemarkung Wollersheim; Genehmigungsbescheid vom 9.7.2024; Az: 66/2-1.6.2-15 u. 16/24
Ihr Antrag vom: 17.9.2026
Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Änderungsgenehmigung

1. Genehmigung

Auf den Antrag vom 17.9.2026 der REA Bürgerwind 1 Nideggen GmbH &Co KG und der Bürgerenergie Kreis Düren e.G, vertreten durch die REA GmbH Management, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:
Den Anlagenbetreibern wird gemäß § 16 b Abs.8 BImSchG des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V.m. § 2 Anhang Spalte 2 Nr. 1.6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung von 2 Windenergieanlagen erteilt.

Die Änderung beinhaltet die Änderung der Schallleistungen der WEA während der Tag- und Nachtzeit.
Die Auflagen Nr. 3.1.1 bis 3.1.3 der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 9.7.2024, AZ: 66/2-1.6.2- 15 u.16/24, werden hiermit aufgehoben und durch die in diesem Bescheid unter III. Nebenbestimmungen, Nr. 1 aufgeführte Auflage ersetzt.

Die Genehmigung vom 9.7.2024; Az: 66/2-1.6.2-15 u.16/24, gilt fort, soweit sie durch diese Genehmigung nicht verändert wird.

C:\Users\gormannh\AppData\Local\Temp\KMVIWVLD0084809.DOCX

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
1	Antrag
2	Schallgutachten der Dezibel Engineering Service GmbH, München, Bericht Nr: DEZE-2026-064, vom 31.08.2026

III. Nebenbestimmungen

Diese Änderungsgenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Auflagen

Der festgesetzt maximale Schallleistungspegel, beinhaltet die in der Schallprognose verwendeten Sicherheitszuschläge für die Unsicherheit der Vermessung und der Serienstreuung.

Die Windenergieanlagen **WEA 01 und 03 (DN 278 u. DN 279)** sind im Betriebsmode BM0s so zu betreiben, dass der jeweilige Schallleistungspegel

$L_{e,max}$ =106,6 dB(A)+ 1,28 * √(0,3 dB(A)^2+ 0,5 dB(A)^2) **= 107,3 dB(A)**

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	88,1	94,5	97,5	100,1	101,7	102,2	95,0	79,9

106,6 dB (A): Schallleistungspegel nach 3-fach Vermessung
0,3 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung nach 3-fach Vermessung
0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

IV. Begründung

1. Vorhabenbeschreibung

Am 17.9.2026 reichte die REA GmbH Management im Auftrag der Betreiber bei der Kreisverwaltung Düren einen Antrag zur Änderung der festgesetzten Schallleistungen und damit verbunden die Aufhebung der nächtlichen Betriebsbeschränkung von 2 WEA in Nideggen, Gemarkung Wollersheim, Erstgenehmigung vom 9.7.2024, AZ 66/2-1.6.2-15 u.16/24, ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach §§ 4 und 19 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und,

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Änderungsgenehmigung mit den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

2.2 Verfahrensfragen

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Spalte 2 aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist in diesem Fall ein vereinfachtes Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Zuständig ist die Kreisverwaltung Düren.

In § 6 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da im vorliegenden Fall die Leistung der WEA ohne bauliche Änderungen oder den Austausch von Teilen erhöht wurde, waren entsprechend §16b Abs8 BImSchG, ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

2.3 UVP-Pflicht

Windenergieanlagen sind unter der Bezeichnung "Windfarm" auch in Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG[9] aufgeführt. Für Windfarmen von 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine standortbezogene und für 6 bis weniger als 20 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ab 20 Anlagen besteht eine generelle Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Anlagen befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche "13a" des mit Schlussbekanntmachung vom 29.11.23 rechtskräftigen Teilfächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Nideggen. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz BauGB durchgeführt.

Gemäß § 6 des WindBG- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022, ist daher im Genehmigungsverfahren abweichend von den v.g. Regelungen des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Änderung der Windkraftanlagen vorliegt.

Dies folgt aus der den Antragsunterlagen beigefügten Immissionsprognose der Dezibel Engineering Service GmbH, München, Bericht Nr: DEZE-2026-064, die die beantragten Schallleistungen der Windenergieanlagen und Vorbelastungen vollumfänglich berücksichtigt. Die Prognose wird auf eine schalltechnische Berechnung unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise und des Interimsverfahren gestützt.

Die Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die Berechnungen belegen, dass unter Berücksichtigung des unter Nebenbestimmung Nr. 1 festgesetzten Betriebes der Anlagen, die als Stand der Technik eingeführten Richtwerte der TA-Lärm an den betrachteten Immissionsorten auch in der Nacht eingehalten werden.

Die Zulässigkeit des nicht reduzierten Betriebes auch während der Nachtzeit, ergibt sich gegenüber der Erstgenehmigung aus der Neubewertung des Immissionsortes IO5.1 „W nach FNP Wollersheim (unbebaut)".
Im Erstgutachten der I17 Wind, wurde dieser Immissionsort mit dem Schutzanspruch eines WA, 40 dB(A), gewertet.
Dieser Bereich ist aber lediglich im FNP der Stadt Nideggen mit „W" als Fläche für Wohnnutzung gekennzeichnet. Ein konkretisierender Bebauungsplan, der u.a. den Gebietscharakter verbindlich festlegen würde, wurde seit 1996, Aufstellung des FNP, nicht aufgestellt. Die aktuelle tatsächliche Nutzung des Bereiches ist landwirtschaftliche Nutzfläche.
Maßgeblich für einen Schutzanspruch, ist der in einem Bebauungsplan festgelegte Gebietscharakter oder die tatsächliche rechtmäßige Nutzung eines IO.
Diese Wertung wurde bereits in verschiedenen Verwaltungsgerichtsurteilen bestätigt, z.B. Urteil des VG Aachen vom 28 Mai 2020, Az 6 L 1399/19 oder OVG NRW Beschluss vom 29.1.2020, Az 7 D 80/17 NE.
Im vorliegenden Fall entspricht es somit den Vorgaben des BImSchG und der TA-Lärm, wenn im aktuellem Schallgutachten der Dezibel Engineering Service GmbH, der IO5.1 (alt IO5) als Außenbereich mit dem Schutzanspruch 45 dB(A) gewertet wird.

Da die WEA dreifach vermessen wurden, ist die Aufnahme des Nachtbetriebs zulässig.

Die Standsicherheit wurde für den maximalen Betriebsmode BM0s bereits in der Erstgenehmigung geprüft. Eine erneute Prüfung ist daher für die hiermit genehmigte Änderung nicht erforderlich.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die zu erhebende Gebühr wird in einem eigenständigen Gebührenbescheid festgesetzt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.
Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Herbert Gormanns)